

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13

Geschäftszeichen:
BHSDWA-2019-26686/22-Ka

Bearbeiter/-in: Ing. Hannes Kaltseis
Tel: +43 7712 3105-70425
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

**Pramtal Hendl GmbH., Unterpramau 12,
4775 Taufkirchen an der Pram;
Wasserversorgungsanlage, Brunnen auf
Gst.Nr. 2003 KG 48221 Igling;
Wasserrechtliche Bewilligung**

Schärding, 04.07.2019

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung entscheidet auf Grund des Antrages der Pramtal Hendl GmbH vom 15. Februar 2019 wie folgt:

SPRUCH

I. Wasserrechtliche Bewilligung:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding gibt dem Antrag der Pramtal Hendl GmbH vom 15. Februar 2019 statt und erteilt die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserversorgungsanlage auf dem Grundstück Nr. 2003, KG 48221 Igling, Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, sowie in der Verhandlungsschrift vom 29. Mai 2019, GZ BHSDWA-2019-26686/21-Ka beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Nebenbestimmungen sind dabei einzuhalten:

A) Maß der Wasserbenutzung:

Das **Maß der Wasserbenutzung** für die Grundwasserentnahme wird mit **3.500 m³/a, max. 30 m³/d (mittlerer Bedarf 15 m³/d)** bzw. als Spitzenentnahme 0,95 l/s **festgelegt**.

B) Ort:

Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram (41426)
KG Igling (48221)
Grundstück Nr. 2003

C) Zweck:

Trink- und Nutzwasserversorgung

D) Dauer:

Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zur technisch und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeit des Anschlusses an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, längstens jedoch bis zum **31. Dezember 2050** befristet erteilt.

E) Liegenschaft oder Betriebsanlage, mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist:

Das Wasserbenutzungsrecht wird nicht mit dem Eigentum an der Betriebsanlage oder Liegenschaft verbunden, sondern im Sinne des § 22 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF. auf die Person der Wasserbenutzungsberechtigten beschränkt.

F) Fristen:

Für die Bauvollendung wird eine Frist bis zum **31. Dezember 2020** eingeräumt, wobei auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f) WRG (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei nicht fristgerechter Fertigstellung) hingewiesen wird.

G) Auflagen:

Bauauflagen

Allgemeines

1. Die Wasserversorgungsanlage ist projektgemäß zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten.
2. Die Bauausführung ist befugten Unternehmen oder Personen zu übertragen.
3. Bei der Errichtung der Rohrleitungen dürfen nur Materialien verwendet werden, die den österreichischen Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau (Trinkwasserbereich) entsprechen.
Die Trinkwasserleitungen müssen ein durchgehendes Kennungsmerkmal entsprechend den einschlägigen Normen und Richtlinien aufweisen.
4. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Rohrleitungen gründlich zu spülen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Die Trinkwasserqualität ist durch eine Wasseruntersuchung entsprechend der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.
5. Zur Erfassung der Gesamtwassermenge sind Hauptwasserzähler noch vor der ersten Abzweigung gut zugänglich und frostsicher zu installieren.

Brunnen

Allgemein:

6. Bei den Arbeiten zur Herstellung der Brunnen sind ölbindende Materialien und Ölauffangwan-
nen bereit zu halten.
7. Durch Anordnung einer Dichtschicht ist der Brunnenschacht tagwasserdicht an den ungestör-
ten Boden anzubinden. Die Geländeoberfläche hat allseits ein Gefälle vom Brunnen weg auf-
zuweisen.
8. Mit der Brunnenentwicklung ist die technische Sandfreiheit zu erreichen. Bei kontinuierlicher
Förderung von mind. 1,5-fachen der Ausbauleistung darf der Restsandgehalt max. 1 g je m³
gefördertem Wasser betragen.

9. Der Brunnenbau ist (auch fotografisch) zu dokumentieren. Festzuhalten sind die Boden- und Gesteinsverhältnisse, das Herstellungsverfahren, das Filter- und Ausbaumaterial und sonstige Messungen, Analysen und Beweissicherungen. Der Brunnen ist geodätisch aufzunehmen und in Bestandsplänen im Detail darzustellen.
10. Der Brunnenvorschacht ist mit einer wasserdichten, tragfähigen Abdeckung zu versehen, in welche eine Einstiegsöffnung - bei begehbaren Schächten von mind. 80 x 80 cm - eingebaut ist. Der Schacht muss mindestens 30 cm über das Gelände ragen und ist mit einer tagwasser-sicheren, absperrbaren und korrosionsbeständigen Abdeckung, welche eine insektensichere Be- und Entlüftungseinrichtung besitzt, auszustatten.
11. Die Schachtabdeckung ist mit Einrichtungen auszustatten, die ein unbeabsichtigtes Zuschlagen und ein Überschreiten des konzipierten Öffnungswinkels verhindern.
12. Im Brunnenvorschacht oder z.B. vor dem Windkessel ist für Rohwasserproben ein Probenentnahnehahn anzubringen.

Bohrbrunnen:

13. Bei der Verwendung von Spülsuspensionen dürfen nur physiologisch unbedenkliche Spülmittel und Zusätze verwendet werden. Werden organische Spülmittel und/oder Spülzusätze verwendet, sind hinsichtlich der Eignung für den Einsatz im Trinkwasserbereich Atteste einer akkreditierten Prüfanstalt zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
Eine Aufbereitung der Spülsuspension in Spülgruben ist nicht zulässig, ausreichend dimensionierte Spülwannen sind vorzuhalten.
Zur Anmischung der Spülsuspension darf nur Wasser in Trinkwasserqualität verwendet werden, welches nur mit zur Trinkwasserbeförderung geeigneten Gerätschaften befördert werden darf.
14. Der Brunnen ist zu verrohren. Der Bohrdurchmesser ist in Bezug auf den größten Außendurchmesser der Verrohrung mindestens so groß zu wählen, dass ein Ringraum von 50 mm nicht unterschritten wird.
15. Werden durch die Brunnenbohrung mehrere Grundwasserstockwerke angefahren, ist durch einen entsprechenden Brunnenausbau und eine Abdichtung in Form einer Zementation (Zement-Bentonit-Gemisch) sicherzustellen, dass nur ein Grundwasserstockwerk genutzt wird. Durch den Brunnenausbau darf es zu keiner Verbindung unterschiedlicher Grundwasserstockwerke kommen.
16. Die Brunnenverrohrung ist mit Zentrierkufen mittig in das Bohrloch einzubauen. Die Filterstrecke ist so anzuordnen, dass bei maximaler Entnahmemenge der abgesenkte Wasserspiegel oberhalb der Filterstrecke liegt. Das Sumpfrohr ist unten dicht mit einer Brunnenendkappe auszuführen.
17. Das Dichtungsrohr hat mind. 30 cm über die Vorschachtsohle zu ragen. Über das Brunnenrohr ist ein Brunnenabschlusskopf einzubauen. Dieser ist dicht mit der Vorschachtsohle zu verbinden. Die Abdeckung ist mit wasserdichten Durchlässen für die Steigleitung der Pumpe, die Stromversorgungsleitung sowie die bei dem geplanten Druckwindkessel erforderliche Be- und Entlüftung zu versehen. Weiters ist eine verschließbare Messöffnung geeignet für Messungen mit dem Lichtlot vorzusehen.
18. Die Gestaltung von Brunnenvorschacht und -kopf ist so durchzuführen, dass das Eindringen von Oberflächenwasser verhindert wird, wobei auch die Grundwasserhöchststände zu berücksichtigen sind. Der Ringraum zwischen Brunnenkopf und Verrohrung ist abzudichten.
19. Die Unterwasserpumpe ist so zu situieren, dass sich das Einlaufsieb in einem Vollrohrbereich jedoch nicht im Brunnensumpf, befindet. Die Unterwasserpumpe ist zentriert mit einer starren

und korrosionsbeständigen Steigleitung einzubauen, nicht zulässig sind Schläuche. Bei geringem Abstand zur Rohrwand sind Abstandhalter zu verwenden.

Rohrleitungen

20. Alle Rohrleitungen sind in frostfreier Tiefe, in feinkörnigem Material gebettet, zu verlegen. Die Scheitelüberdeckung hat mindestens 1,50 m zu betragen.
21. Es ist eine Druck- und Dichtheitsprüfung gem. ÖNORM EN 805 bzw. B 2538 durchzuführen, wobei auf Rohrart und Werkstoff Rücksicht zu nehmen ist.
Die abschließend festgestellte Dichtheit ist sodann vom Fachkundigen in einem Attest zu bestätigen. Die Dichtheitsprotokolle sind bis zur wasserrechtlichen Überprüfung zur Einsicht aufzubewahren, die Atteste sind gemeinsam mit den Unterlagen zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.

Bauwerke

22. Für Kabel und Rohrleitungen sind geeignete, dichte Wanddurchführungssysteme einzusetzen. Die Verwendung von Polyurethanschaum für Abdichtungsmaßnahmen ist nicht zulässig, stattdessen sind zementgebundene Werkstoffe zu verwenden.
23. Sämtliche Be- und Entlüftungen sind insektensicher herzustellen.

Bauvollendung

24. Die Fertigstellung der gesamten Anlage ist binnen Monatsfrist der Wasserrechtsbehörde unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes schriftlich anzuzeigen.
25. Die Kollaudierungsunterlagen sind innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungszeitpunkt der Wasserrechtsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:
 - a) einen Bericht über die projekt- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Vorschreibungspunkte samt einer verbalen Darstellung der gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Abänderungen am System (z.B. Druckverhältnisse, Pumpwerk, etc.) sowie einer tabellarischen Zusammenstellung
 - zusätzlich errichteter Anlageteile
 - nicht errichteter Anlageteile
 - b) Bestandslagepläne (Maßstab 1:1000 oder detaillierter) mit unterschiedlicher farblicher Darstellung der errichteten Anlageteile sowie Darstellung der ursprünglichen bewilligten Leitungstrasse:
 - bewilligten Leitungen: strichliert oder punktiert
 - ausgeführten Leitungen: durchgezogene blaue Linie
 - c) Dokumentation des Brunnenbaues (Brunnenentwicklung, Brunnentest)
 - d) Bestätigung des fachgerechten Brunnenausbaues
 - e) aktueller Wasseruntersuchungsbefund
 - f) Bestandsplan des Bauwerkes
 - g) Datenblätter der tatsächlich eingebauten Aggregate (z.B. Pumpen)
 - h) Attest und Protokolle hinsichtlich Dichtheit der Leitungen

Betrieb, Wartung und Instandhaltung (Dauervorschreibungen)

26. Der Brunnenvorschacht ist mit einer versperrbaren Abdeckung auszustatten und gegen Zutritt Unbefugter stets verschlossen und versperrt zu halten.
27. Im Abstand von drei Metern um den Brunnen ist jeglicher Baum- und Strauchbewuchs zu roden, Wurzelstöcke sind zu entfernen und das Gelände auf Dauer vom Baum- und Strauch-

wuchs freizuhalten, bei tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist ein Abstand von 10 Metern freizuhalten.

28. Die Leitungstrasse ist von einer Bepflanzung bzw. Überbauung soweit frei zu halten, dass Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
29. Die Anlage ist gemäß der Trinkwasserverordnung (TWV) stets in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Zur Dokumentation ist ein **Betriebsbuch** zu führen, aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
30. Der Zählerstand des Hauptwasserzählers ist halbjährlich abzulesen und im Betriebsbuch zu vermerken. Weiters sind sämtliche Arbeiten und Störungen anzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 10, 11 – 14, 21, 22, 50, 72, 98, 102, 104a, 105, 108, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung

II. Bestimmung eines Schutzgebietes:

Zum Schutz des Brunnens der Pramtal Hendl GmbH. wird folgendes Schutzgebiet bestimmt:

Schutzzone III (engeres und weiteres Schutzgebiet)

Lage, Größe der Schutzzone III:

Die Schutzzone III hat die Form einer Kreisfläche mit dem Radius von 26 m um den Brunnen. Sie umschließt die Schutzzone I zur Gänze.

Betroffen sind Teile der Grundstücke 1726, 1929 und 2003 (alle KG Igling).

Verbote in der Schutzzone III

- Versickerung von Abwässern und thermisch veränderter Grundwässer; ausgenommen davon ist die flächenhafte Versickerung von gering verunreinigten Oberflächenwässern aus Verkehrs- und Parkflächen nach entsprechender Bodenfilterpassage;
- weitere Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage dienen;
- Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung;
- Errichtung von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe;
- Durchörterungen der Grundwasserdeckschichten wie Sondierungen und Bohrungen, soweit sie in den durch den ggst. Brunnen genutzten Grundwasserleiter geführt werden sollen; ausgenommen sind solche der eigenen Wasserversorgungsanlage und dem Grundwasserschutz dienliche;
- Abbau von Lehm, Kies und Sand;
- bleibende Aufgrabungen tiefer als 5m;

Schutzzone I (Fassungsschutzgebiet)

Lage, Größe der Schutzzone I

Die Schutzzone I hat die Form einer Kreisfläche mit dem Radius von 3 m um den Brunnen. Betroffen ist ein Teil des Grundstückes 2003 KG Igling.

Verbote in der Schutzzone I

- alle Maßnahmen, die in der Schutzzone III verboten sind;
- jede Art der Nutzung, ausgenommen die der eigenen Wassergewinnung und die erforderliche Grundstücks- und Bestandspflege;
- Herstellung von Bauten jeder Art ausgenommen für die Wasserversorgung;
- Abstellen von Kraftfahrzeugen, ausgenommen für Zwecke zum Betrieb, zur Wartung, Instandhaltung oder Sanierung der Wasserversorgungsanlage im dafür unbedingt erforderlichen Zeitraum;
- Anlage und Bestand von tiefwurzelnden Gehölzen;
- jede Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;

Gebote in der Schutzzone I

- Die Brunnenanlage ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
- Die Schutzzone I ist als Grünfläche zu erhalten, sie ist zu pflegen und sauber zu erhalten.
- Der Bereich der Zone I ist so auszugestalten, dass Regen- oder Schneeschmelzwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern im Fassungsbereich hintangehalten wird.

Allgemeine Schutzanordnungen

- Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Hierüber sind Aufzeichnungen in einem Betriebsbuch zu führen. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, ist hierüber unverzüglich die Wasserrechtsbehörde zu verständigen.
- In den beiden Einfahrtbereichen des Weges 1746 in das Schutzgebiet ist von der Annäherungsrichtung aus gut sichtbar und dauerhaft jeweils eine Tafel mit dem Hinweis auf das Schutzgebiet aufzustellen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 34 und 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung

III. Verfahrenskosten:

Die Pramtal Hendl GmbH., Unterpramau 12, 4775 Taufkirchen an der Pram, hat als Antragstellerin folgende Gebühren und Abgaben zu bezahlen:

- | | |
|---|----------|
| a) Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 29.05.2019 (4 Amtsorgane, je 5/2 Stunden, á € 20,40) | € 408,00 |
| b) Verwaltungsabgabe | € 6,50 |

Rechtsgrundlagen:

- § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm. § 3 Abs. 1 der OÖ. Landes-Kommissionsgebühren-Verordnung 2013, LGBl.Nr. 82/2013 idgF.
- § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 1, A. Allgemeiner Teil der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 idgF.

Hinweis:

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 idgF fallen für dieses Vorhaben Gebühren an. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

| | | |
|---|----------|---------------|
| Gebühr für das Ansuchen vom 15.02.2019 | € | 14,30 |
| Gebühr für die Verhandlungsschrift vom 29.05.2019 | € | 57,20 |
| Gebühr für die Projektunterlagen (3 x á € 21,80) | € | 65,40 |
| Gebühr für den Dienstbarkeitsvertrag vom 02.07.2019 | € | 7,80 |
| <u>Gesamtbetrag:</u> | € | 559,20 |

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag von 559,20 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Schärding:

Sparkasse Oberösterreich IBAN AT80 2032 0068 0000 0125
BIC ASPKAT2LXXX
Verwendungszweck: **819140000922** - Diese **Zahlscheinnummer** ist zwingend anzugeben.

BEGRÜNDUNG

Zu Spruchabschnitt I.:

Die Pramtal Hendl GmbH. hat um die wasserrechtliche Bewilligung für eine Grundwasserentnahme in Form eines Bohrbrunnens auf dem Grundstück Nr. 2003, KG Igling, zur Versorgung eines Geflügelstalls mit Trink- und Nutzwasser angesucht und einen Schutzgebietsvorschlag eines fachkundigen Projektanten vorgelegt.

Die Entscheidung stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2019 und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG nicht verletzt werden, mit der geplanten Grundwasserentnahme kann es zu keiner negativen Beeinträchtigung von Grundwassernutzungen im weiteren Umkreis kommen. Eine Änderung des Wasserspiegels des betroffenen Grundwasserkörpers mit der eine Verschlechterung des Zustandes des Grundwasserkörpers bewirkt wird, ist auszuschließen.

Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.
Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht ist nicht mit dem Eigentum an der Betriebsanlage oder Liegenschaft verbunden, sondern im Sinne des § 22 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF. auf die Person der Wasserbenutzungsberechtigten beschränkt. Zwischen den grundbücherlichen Eigentümern der Liegenschaft und der Pramtal Hendl GmbH. wurde dazu ein Dienstbarkeitsvertrag vorgelegt, welcher die Dienstbarkeit für die Brunnenanlage samt Wasserleitung einräumt.

Zu Spruchabschnitt II.:

Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von

Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

Die Festsetzung des aus dem Spruch ersichtlichen Schutzgebietes sowie die Vorschreibung der Ge- und Verbote erfolgten im Sinne der Vorschläge des Amtssachverständigen für Hydrogeologie in der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2019 und unter Bedachtnahme auf die hiezu angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Spruchabschnitt III.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter <http://www.bh-sd.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Bitte beachten Sie, dass nach der derzeitigen Rechtslage gemäß § 21 Abs. 3 WRG Ansuchen um Wiederverleihung eines ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes frühestens 5 Jahre, spätestens aber sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden können. Nur bei rechtzeitiger Antragstellung besteht ein Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen.

Bescheid ergeht unter Anschluss je einer Ablichtung der Verhandlungsschrift an:

1. Pramtal Hendl GmbH, Unterpramau 12, 4775 Taufkirchen/Pram
2. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Assistenz und Informationsmanagement, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
3. Amt der Oö. Landesregierung, UWD, Abt. Wasserwirtschaft, Gruppe Wasserwirtschaftliche Planung (PL), Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Amt der Oö. Landesregierung, UWD, Abt. Wasserwirtschaft, Gruppe Trinkwasser und Abwasser (TA), Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
5. DI *****, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Reichersberg 210, 4981 Reichersberg
6. Herr Ing. G***** E***** MBA, Unterpramau 1, 4775 Taufkirchen/Pram
7. Herr R***** W*****, Wolfsedt 6, 4775 Taufkirchen an der Pram
8. Marktgemeinde Taufkirchen/Pram, Schärdinger Straße 1, 4775 Taufkirchen/Pram
9. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Assistenz und Informationsmanagement – Referat Wasserinformation, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
zu 9.: unter Anschluss der Urkunden zur Eintragung im Wasserbuch

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Hannes Kaltseis

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfleigl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.